

# **AMS**

**Amateure für Metallmodellbau  
in der Schweiz**

## **STATUTEN**

### **Name und Sitz**

1. Unter dem Namen AMS (mit der fakultativen Zusatzbezeichnung "Amateure für Metallmodellbau in der Schweiz") besteht mit Sitz in Zürich ein Verein (nachstehend "Club" genannt) im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

### **Zweck und Ziel**

2. Der Club bezweckt die Förderung technischer Systembaukästen (MECCANO, MAERKLIN, STOKYS usw.).
3. Der Club sucht seine Ziele zu erreichen durch:
  - Herausgabe eines Bulletins
  - Publikation fachtechnischer Literatur
  - Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern sowie mit zielverwandten Organisationen im In- und Ausland
  - Jugendarbeit
  - Materialbeschaffung zu Vorzugpreisen
  - Weiterentwicklung der Systembaukästen
  - Durchführung von oder Beteiligung an Ausstellungen

### **Finanzen**

4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
  - Grundkapital (Aktivsaldo der AMS)
  - Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - Beiträgen von Gönnern
  - Vermächtnissen und Schenkungen

### **Organisation**

5. Die Organe des Clubs sind:
  - a. Generalversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Rechnungswesen

## Generalversammlung (GV)

6. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die ordentliche GV findet in der Regel im September statt. Ausserordentliche GV werden einberufen:
  - a. auf Beschluss der ordentlichen GV
  - b. auf Beschluss des Vorstandes
  - c. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Anführung des Zweckes an den Vorstand ein solches Begehren stellt.
7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Der Präsident führt den Vorsitz der GV. Der Aktuar verfasst das Protokoll. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmzähler.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht drei Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendwelcher Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Clubmitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Abstimmung Rechtsgeschäfte zwischen ihm und dem Club betrifft.
10. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
  - a. Abnahme des Protokolls der letzten GV
  - b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - c. Abnahme der Rechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
  - d. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
  - e. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
  - f. Beratung über Anträge von Mitgliedern

## Vorstand

11. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Aktuar
  - d. Kassier
  - e. Beisitzer(n)

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsdauer neu gewählten Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Rücktritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und der Traktanden. Über die Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt.
13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der GV fallen
- b. Vollzug der GV-Beschlüsse
- c. Vertretung des Clubs nach aussen inklusive Rechtsgeschäfte
- d. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club hat der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- e. Einberufung der GV
- f. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Clubbetriebes als auch Erlass aller für den Betrieb des Clubs erforderlichen Reglemente

### **Rechnungsrevisoren**

14. Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese Prüfen die Rechnungsführung und erstatten der GV einen Bericht zur Jahresrechnung.

### **Mitglieder**

15. Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Zuhanden der GV können Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.
16. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Anmeldeformulars. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Die Austrittserklärung aus dem Club hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, dabei bleibt das Mitglied nach Gesetz (ZGB Art. 73) für die geschuldeten Beiträge zahlungspflichtig. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

### **Rechnungsjahr**

17. Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Auf dieses Datum ist die Rechnung abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind per 31. Oktober fällig.
18. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

### **Statutenänderung, Auflösung**

19. Die GV kann, sofern die Hälfte der in der Schweiz wohnhaften Mitglieder erschienen ist und sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, eine Statutenänderung oder die Auflösung des Clubs beschliessen. Sofern nicht die Hälfte der in der Schweiz wohnhaften Mitglieder erschienen ist, ist innert Monatsfrist eine neue GV einzuberufen, an der dann Zweidrittel der anwesenden und in der Schweiz wohnhaften

Mitglieder eine Statutenänderung oder die Auflösung des Clubs beschliessen können. Das Vermögen und Inventar soll einem gemeinnützigen Unternehmen der Jugenderziehung zugewendet werden.

Wenn sich der Club durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartiger Zielsetzung auflöst, bestimmt die GV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

### **Schlussbestimmungen**

20. Diese Statuten sind an der Generalversammlung der AMS vom 3. September 1995 in Langenthal angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die vorhergehenden Statuten vom 11. September 1988.

Wird eine Übersetzung dieser Statuten in eine andere Sprache erstellt, so ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

**4900 Langenthal, 3. September 1995**

**AMS**

Präsident:

Aktuar:

A. Welti

B. Mühlethaler